

Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg

Vom 5. Juli 2000

Das Präsidium der Universität hat am 4. Oktober 2001 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie am 5. Juli 2000 auf Grund von § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 17), beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats genehmigt.

§ 1

Habilitation

(1) Die Habilitation ist eine akademische Prüfung. Sie dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger Forschung in Psychologie.

(2) Die Habilitation erfolgt für ein spezifiziertes Habilitationsfach. Habilitationsfach kann

- das Gesamtfach der Psychologie,
- das Gesamtfach der Psychologie mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer Teilfächer oder
- auch nur ein solches Teilfach bzw. eine geeignete Kombination solcher Teilfächer sein.

§ 2

Habilitationsleistung

(1) Die Habilitation erfolgt auf Grund einer schriftlichen und einer mündlichen wissenschaftlichen Leistung. Die schriftliche Leistung besteht entweder

- aus einer unveröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift) oder
- aus einer wissenschaftlichen Veröffentlichung von größerer Bedeutung oder
- mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die thematisch zusammen gehören, oder
- im besonderen Ausnahmefall auch aus einer hervorragenden Dissertation.

Die mündliche Leistung besteht aus einem Kolloquium.

(2) Die nach Absatz 1 genannten Leistungen sollen die Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erweisen und in ihren Ergebnissen einen wesentlichen Fortschritt der Wissenschaft bedeuten.

(3) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin aus dem Habilitationsfach und einer anschließenden Aussprache, die sich thematisch an den schriftlich erbrachten Leistungen orientiert.

§ 3

Zulassungsausschuss für Habilitationen

(1) Zur Entscheidung über Fragen der Zulassung zur Habilitation und zur Entscheidung über die Erlassung einzelner Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen ständigen Zulassungsausschuss für Habilitationen ein. Ihm obliegt die Durchführung der Habilitationsverfahren in diesen und weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

(2) Dem Zulassungsausschuss für Habilitationen gehören der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs als Vorsitzender bzw. Vorsitzende und acht Professoren oder Professorinnen oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs an. Für jedes Mitglied muss ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden. Stellvertreter oder Stellvertreterin für den Dekan bzw. die Dekanin ist der Prodekan bzw. die Prodekanin.

(3) Der Zulassungsausschuss für Habilitationen trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt in der Regel ein abgeschlossenes Studium der Psychologie und eine überdurchschnittlich erfolgreiche Promotion mit Hauptfach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.

(2) Über die Anerkennung ausländischer akademischer Grade im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Fachbereichsrat Psychologie mit einfacher Mehrheit, sofern keine gesetzlichen Regelungen dazu vorliegen.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 (Zulassung zur Habilitation ohne Promotion) regelt § 6.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin reicht dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Psychologie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches ein. Über die Frage, ob das Habilitationsfach von genügendem Umfang und von genügender wissenschaftlicher Bedeutung ist, um als Grundlage einer Habilitation zu dienen, entscheidet der Zulassungsausschuss für Habilitationen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Abgangszeugnisse der Universitäten und Hochschulen, an denen der Bewerber oder die Bewerberin studiert hat und alle Zeugnisse über bestandene akademische Prüfungen;
2. die Doktorarbeit und das Doktordiplom;
3. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt;
4. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob er oder sie bereits anderwärts einen Antrag auf Habilitation gestellt hat;
5. die in § 2 Absatz 1 genannten schriftlichen wissenschaftlichen Leistungen, denen auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden können, und ein vollständiges Schriftenverzeichnis.

(3) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Zulassungsausschuss für Habilitationen.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Unterlagen nach § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 entschieden werden. *)

*) Gesuche um Zulassung zur Habilitation sind daher im Sommersemester bis spätestens 1. Mai, im Wintersemester bis spätestens 1. Dezember zu stellen.

(5) Über einen begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin, sein oder ihr Gesuch um Zulassung zur Habilitation zurückziehen zu dürfen, entscheidet der Zulassungsausschuss für Habilitationen, wenn dieser Antrag vor Zugang des ersten Gutachtens gestellt ist.

Danach ist ein Zurückziehen des Antrags nicht mehr möglich.

§ 6

Ausnahmen vom Erfordernis der Promotion

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann in Abweichung von § 4 Absatz 1 von dem Erfordernis der Promotion für die Zulassung zur Habilitation abgesehen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein durch Diplomprüfung, Magisterprüfung oder Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann und überragende wissenschaftliche Leistungen aufweist.

(2) In solchen besonderen Ausnahmefällen hat der Dekan bzw. die Dekanin vor der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation von mindestens zwei vom Zulassungsausschuss für Habilitationen vorzuschlagenden auswärtigen Gutachtern bzw. Gutachterinnen, die selber habilitiert sind, Fachgutachten über den Bewerber oder die Bewerberin einzuholen.

(3) § 5 Absätze 2 und 3 gilt sodann entsprechend.

§ 7

Habilitationsprüfungsausschuss

(1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, setzt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Zulassungsausschusses für Habilitationen einen Habilitationsprüfungsausschuss ein. Ihm obliegt die Bewertung der Habilitationsleistungen.

(2) Der oder die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens amtierende Prodekan bzw. Prodekanin des Fachbereichs ist Mitglied und Vorsitzender oder Vorsitzende des Habilitationsprüfungsausschusses; er bzw. sie behält beide Funktionen auch nach Beendigung seiner bzw. ihrer Amtszeit als Prodekan bzw. Prodekanin. Er oder sie wird vertreten durch den Dekan bzw. die Dekanin. Dem Ausschuss gehören bis zu fünf Mitglieder aus dem Fachbereich Psychologie und bis zu zwei Mitglieder anderer Fachbereiche an; mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein. Die Entscheidung über die Wahl der bis zu zwei anderen Fachbereiche liegt beim Zulassungsausschuss für Habilitationen. Bei der Auswahl der anderen Fachbereiche sind die wissenschaftlichen Beziehungen zu den Habilitationsleistungen zu berücksichtigen. Der Bewerber oder die Bewerberin kann bis zu zwei Mitglieder des Habilitationsprüfungsausschusses vorschlagen.

(3) Wählbar in den Habilitationsprüfungsausschuss sind Professoren oder Professorinnen und weitere habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Psychologie bzw. der bis zu zwei anderen Fachbereiche gemäß Absatz 2.

(4) An Entscheidungen über Habilitationen können Professoren bzw. Professorinnen und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, die dem Habilitationsprüfungsausschuss nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie diese Mitwirkung beanspruchen und ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung, in der über den Habilitationsantrag entschieden wird, bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Habilitationsprüfungsausschusses abgegeben haben.

(5) Der Habilitationsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit es diese Ordnung nicht anders vorseht.

(6) Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen setzen die Anwesenheit aller Mitglieder des Habilitationsprüfungsausschusses voraus. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins oder die Bestellung eines neuen Mitglieds nicht möglich oder vertretbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Zulassungsausschuss für Habilitationen.

(7) Die Entscheidungen des Habilitationsprüfungsausschusses sind dem Fachbereichsrat vorzulegen. Dieser kann die Gelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Habilitationsprüfungsausschuss zurückverweisen, sofern Verfahrensfehler gegeben sind.

§ 8

Prüfung der wissenschaftlichen Arbeiten

(1) Der Habilitationsprüfungsausschuss prüft die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten. Er bestimmt mindestens zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen. Der Bewerber oder die Bewerberin kann Gutachter bzw. Gutachterinnen vorschlagen. Die Gutachter oder Gutachterinnen müssen dem Habilitationsprüfungsausschuss und dem Fachbereich Psychologie nicht angehören. Der Bewerber oder die Bewerberin wird auf Antrag über den Stand und die bisher getroffenen Entscheidungen von dem Dekan bzw. der Dekanin informiert. Auf Antrag ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss des Verfahrens Akteneinsicht zu gewähren. Nach Vorlage der Gutachten beschließt der Habilitationsprüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeiten. Sind die wissenschaftlichen Arbeiten angenommen, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Kolloquium zugelassen.

(2) Der Habilitationsprüfungsausschuss kann eine Habilitationsschrift des Bewerbers oder der Bewerberin mit Empfehlungen einmal zur Überarbeitung zurückgeben.

(3) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen vom Habilitationsprüfungsausschuss und den mitwirkenden Professoren bzw. Professorinnen sowie habilitierten Mitgliedern abgelehnt, kann der Habilitand oder die Habilitandin innerhalb von acht Wochen schriftlich Einwände gegen die Ablehnung bei dem Dekan bzw. der Dekanin vorlegen. Der Habilitationsprüfungsausschuss hat sich dann innerhalb von acht Wochen nochmals mit den schriftlichen Habilitationsleistungen und mit diesen Einwänden zu befassen. Werden Einwände von der Mehrheit des Habilitationsprüfungsausschusses und der mitwirkenden Professoren bzw. Professorinnen sowie habilitierten Mitglieder akzeptiert, muss eine Überarbeitung der Gutachten und eine erneute Abstimmung gemäß § 8 Absatz 1 erfolgen.

§ 9

Ausnahmeregelung für die Habilitationsschrift

In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine entsprechend hervorragende, bereits gedruckte Dissertation als Habilitationsschrift zugelassen werden, wenn zwei von dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Psychologie im Einvernehmen mit dem Zulassungsausschuss für Habilitationen bestimmte auswärtige Gutachter bzw. Gutachterinnen die Eröffnung des Habilitationsverfahrens auf Grund der Dissertation schriftlich empfehlen.

§ 10

Kolloquium

(1) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Kolloquium zugelassen, so hat er oder sie vor dem Habilitationsprüfungsausschuss einen Vortrag zu den vorgelegten wissenschaftlichen Leistungen zu halten. Dazu wird in Absprache mit dem Bewerber oder der Bewerberin ein Termin für das Kolloquium vereinbart.

(2) Das Kolloquium soll dem Habilitationsprüfungsausschuss die Möglichkeit geben, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit Stand und Entwicklung der wesentlichen Probleme seines Fachgebietes hinreichend vertraut ist.

(3) Das Kolloquium und die anschließende Aussprache sind öffentlich für die Mitglieder des Fachbereichs Psychologie. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Zulassungsausschusses für Habilitationen auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin ausgeschlossen werden.

§ 11

Vollzug der Habilitation

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium beschließt der Habilitationsprüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Habilitation für das beantragte Habilitationsfach bestanden oder nicht bestanden ist. Der Beschluss wird dem Bewerber oder der Bewerberin sofort durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs Psychologie bekannt gegeben.

(2) Damit ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält eine vom Fachbereich Psychologie ausgestellte Urkunde, aus der das Habilitationsfach hervorgeht.

(3) Das gesamte Habilitationsverfahren soll innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Einreichung des Gesuchs auf Zulassung zur Habilitation, abgeschlossen sein.

§ 12

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens kann nur in Ausnahmefällen nach einer Frist von mindestens einem Jahr auf Vorschlag des Habilitationsprüfungsausschusses auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Zulassungsausschusses für Habilitationen erfolgten Beschlusses zugestanden werden. Dabei wird in gleicher Weise darüber entschieden, ob eine schon eingereichte Habilitationsschrift erneut vorgelegt werden kann.

§ 13

Widerspruch

Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie gemäß § 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 Satz 3 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999 und in Verbindung mit § 61 Absatz 2 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999.

§ 14

Widerruf und Entziehung der Habilitation

Für den Widerruf und die Entziehung der Habilitation gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Öffentliche Vorlesung

Nach Vollzug der Habilitation hat der oder die Habilitierte eine öffentliche Vorlesung über ein Thema seiner bzw.

ihrer Wahl zu halten. Tag und Stunde setzt der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs Psychologie fest und lädt dazu universitätsöffentlich ein.

§ 16

Druck der Habilitationsschrift

Für die Habilitationsschrift besteht Veröffentlichungszwang. Innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Habilitation hat der oder die Habilitierte kostenlos zehn gedruckte Exemplare seiner bzw. ihrer Habilitationsschrift an den Fachbereich Psychologie abzuliefern.

§ 17

Schlussbestimmungen

Der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs Psychologie teilt die erfolgte Habilitation dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität und der zuständigen Behörde mit.

Hamburg, den 4. Oktober 2001

Präsidium der Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 967

**Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs
Technische Informatik
an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg**

Vom 22. November 2001

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. November 2001 gemäß Artikel 1 § 108 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts (Hamburgisches Hochschulgesetz [HmbHG]) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) die vom Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2001 nach § 126 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juni 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Technische Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg genehmigt.

Präambel

Das Studium im Bachelorstudiengang Technische Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science bietet den Studierenden eine Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in weiten Bereichen der Informatikanwendungen. In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens und einer umfassenden Methodenkompetenz die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Soft- und Hardware vermittelt. Dabei werden die Studierenden zu einer teamorientierten Arbeitsweise befähigt. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Um diese Studienziele zu erreichen, sind neben der inhaltlichen Gestaltung unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten und Lehrmethoden vorgesehen. Unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten sind seminaristischer Unter-